

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1060/1-II/5/94

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
OK Dr. Lebloch
Telefon:
51 433 / 1689 DW

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. _____ -GE/19. <i>94</i>
Datum: 7 APR. 1994
Vorbereit. <i>8.4.1994 Baumgartner</i>

Dr. Bauer

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Finanzen 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird.

25 Beilagen

28. März 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jac

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1060/1-II/5/94

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93Sachbearbeiter:
OK Dr. Lebloch
Telefon:
51 433 / 1689 DWAn das
Bundesministerium für
Unterricht und KunstMinoritenplatz 5
1014 WienBetr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983
geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Zur do. Zahl: 12.691/7-III/2/93

Zu dem mit o. a. do. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, daß dagegen kein grundsätzlicher Einwand besteht.

Das Bundesministerium für Finanzen geht dabei davon aus, daß durch das ggstdl. Gesetzesvorhaben ausgelöste Mehraufwendungen im Rahmen des Betrages, der bei Ansatz 1/12207 (allgemein-pädagogische Erfordernisse, Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen)) im Bundesfinanzgesetz 1994 vorgesehen ist, bedeckt werden können.

Unter Bezugnahme auf die am 3. März 1994 abgehaltene interministerielle Besprechung und auf der Grundlage des in der Folge anher übermittelten, dem Besprechungsergebnis entsprechend überarbeiteten Entwurfes wird zu den Bestimmungen des Entwurfes im einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Zu § 3 Abs.3 Z.3:

Das EStG 1988 wurde mit BGBl.Nr. 400/1988 kundgemacht. Die Zitierung des § 17 EStG 1988 i.d.F.d. Bundesgesetzes BGBl.Nr. 818/1993 würde die Anordnung des § 24 Schülerbeihilfengesetz 1983, dergemäß verwiesene Bundesgesetze in

der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind, für diese eine Verweisung konkreter Karrieren. Der Klammerausdruck sollte daher "(§ 17 EStG 1988)" lauten.

Zu § 3 Abs.3 Z.4 und § 4 Abs.2:

In § 3 Abs.3 Z.4 Schülerbeihilfengesetz 1983 i.d.F.d. Entwurfes und in § 4 Abs.2 letzter Satz leg. cit. werden gleiche steuerfreie Bezüge angesprochen. Es wäre daher entweder in § 3 Abs.3 Z.4 leg. cit. "gemäß § 5 Z.1." einzufügen oder in § 4 Abs.2 letzter Satz leg. cit. "gemäß § 5 Z.1" zu streichen.

Zu § 3 Abs. 3 Z.5:

Eine Erklärung ist kein Nachweis. Die Bezifferung sollte daher entfallen, wodurch aus der Z. 5 ein vorletzter Satz wird.

Zu § 3 Abs.5:

Fraglich ist, warum "Ersatzbezüge" (Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld ect.), zumindest wenn sie während der Schulausbildung zufließen, nicht für die Bemessung der Schülerbeihilfe herangezogen werden sollen. Denn solche Bezüge erhöhen zweifellos die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Nach dem ersten Satz ist die Bestimmung (Nichtberücksichtigung der genannten Einkünfte) nur anwendbar, wenn der Schüler seine Berufstätigkeit aus Gründen der Aufnahme oder Intensivierung des Schulbesuches für mindestens ein Jahr aufgegeben hat. Hier ist fraglich, ob es zu einer Zurechnung der genannten Einkünfte kommen soll, wenn "Ersatzbezüge" (z. B. Karenzgeld) bereits vor Aufnahme (Intensivierung) des Schulbesuches bezogen werden. Kann dann davon gesprochen werden, daß die Berufstätigkeit zur Aufnahme (Intensivierung) des Schulbesuches aufgegeben wurde, oder soll es zu einer Zurechnung kommen ?

Nach dem letzten Satz sind die dort genannten steuerfreien Bezüge nicht heranzuziehen, wenn ab der Zuerkennung von Schulbeihilfe mindestens ein Jahr kein Einkommen mehr bezogen wird. Somit würden im Hinblick auf den Einkommensbegriff des § 4 Abs.1 etwa einige Schilling Sparzinsen zu einer vollen Zurechnung der steuerfreien Bezüge führen, was gegenüber Personen, die zufällig keinerlei Zinsen beziehen, nicht nur unsachlich wäre, sondern diese Bestimmung auch praktisch ins Leere gehen ließe.

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten wären denkbar, um dieses (wie von ho. angenommen) nicht gewünschte Ergebnis zu vermeiden:

- Anstelle der Normierung der Voraussetzung, kein Einkommen bezogen zu haben, Normierung eines Höchstbetrages, bis zu dem der Bezug von Einkommen nicht schadet.

Formulierungsvorschlag: "..., wenn während des Jahres ab der Zuerkennung von Schulbeihilfe nicht mehr als Schilling an Einkommen bezogen wird."

- Anstelle auf den sehr umfassenden Begriff des Einkommens abzustellen, eingeschränkter auf den Begriff der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (respektive auf Einkünfte aus den Einkunftsarten § 2 Abs.3 Z.1 bis 4 EStG 1988, also aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb aus selbständiger Arbeit und aus nichtselbständiger Arbeit) - Einkünfte aus den übrigen Einkunftsarten (§ 2 Abs.3 Z.5 bis 7 EStG 1988, also Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG 1988), darunter auch Sparzinsen, wären dann in unbeschränkter Höhe unschädlich.

Formulierungsvorschlag: "..., wenn ab der Zuerkennung von Schulbeihilfe mindestens ein Jahr keine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit mehr bezogen werden."

- Aus dem umfassenden Einkommensbegriff die endbesteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen ausnehmen; Subvariante: begrenzt mit einem Höchstbetrag.

Formulierungsvorschlag: "..., wenn ab der Zuerkennung von Schulbeihilfe mindestens ein Jahr, abgesehen von Kapitalerträgen im Sinne des § 97 Abs.1 u. 2 EStG 1988 bis zu einem Höchstbetrag von Schilling, kein Einkommen mehr bezogen wird."

Der Begriff "steuerfreie Einkünfte" sollte durch den Begriff "steuerfreie Bezüge" ersetzt werden (Gleichklang zu § 4 Abs.2, § 3 Abs.3 Z.4 u. Z.5).

Zu § 4 Abs.1:

Im Interesse einer Gleichförmigkeit zum StudFG wäre der Passus "einschließlich der Kapitalerträge im Sinne des § 97 Abs.1 und 2 EStG 1988" fallen zu lassen oder in § 8 Abs.1 StudFG zu ergänzen. Nach ho. Auffassung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die endbesteuerten Kapitalerträge zum Einkommen gehören. Denn die Kapitalertragsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer.

Zu § 6:

Die zusätzliche Umschreibung der nach Durchschnittssätzen ermittelten Gewinne mit "Gewinnen, die nicht nach Führung ordnungsgemäßer Bücher oder Aufzeichnungen ermittelt werden" erscheint überflüssig. Außerdem ist diese Umschreibung insofern unvollständig, als der Gewinn mangels ordnungsgemäß geführter Bücher oder Aufzeichnungen auch geschätzt werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, § 6 erster Satz wie folgt zu fassen:

"Gewinne, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt werden, sind zu erhöhen."

Zu § 26 Abs.2:

Hier wäre § 5 Z.2 aufzunehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen der
ho. Stellungnahme übermittelt.

28. März 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Schultes', written over a light blue rectangular background.